

# Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 30. März 1995

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Biologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Januar 1991 (KWMBI II S. 186) wird wie folgt geändert:


1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und gibt deren Namen bekannt. Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. Die Bestellung auswärtiger Prüfer, die Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist möglich, wenn es von der Sache her begründet ist; zumindest ein Prüfer muß jedoch ein hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) der Universität Erlangen-Nürnberg tätiger Hochschullehrer sein. Die Bestellung der Zweitprüfer gemäß § 25 Abs. 1 obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses."
2. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit soll möglichst in dem als Hauptfach (vgl. § 22 Abs. 2 und Anlage 2) gewählten Fach durchgeführt werden. Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen außerhalb der Fakultät ausgeführt werden, sofern ein hauptberuflich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II (Biologie, Chemie und Pharmazie) tätiger Hochschullehrer der betreffenden Fachrichtung vor der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, die Betreuung zu übernehmen."
3. In Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 erhält Abschnitt B1 "Mikrobiologie" folgende Fassung:  
"NF: 1. Mikrobiologische Übungen  
HF: 2. Mikrobiologische Übungen für Fortgeschrittene I  
3. Mikrobiologische Übungen für Fortgeschrittene II"

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Februar 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 09.03.1995 Nr. X/4-6/36 270.

Erlangen, den 30. März 1995

  
Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 30. März 1995 in der Universität Erlangen-Nürnberg nieder-  
gelegt; die Niederlegung wurde am 30. März 1995 durch Anschlag in der Universität  
Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 1995.